Aufsichtsmitteilung 1/2022

Berücksichtigung von Risiken doloser Handlungen
im Rahmen von Revisionsdienstleistungen

3. Juni 2022 (Stand am 21. Oktober 2026)

Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde RAB | Bundesgasse 18 | Postfach | 3001 Bern
+41 31 560 22 22 | info@rab-asr.ch | www.rab-asr.ch

Inhalt

1. Einleitung 3
2. Allgemeines zu dolosen Handlungen 3
3. Erwartungslücke 4
4. Erkenntnisse aus den Überprüfungen der RAB 5
5. Zentrale Verbesserungen 6
6. Ausblick 10
Anhang: Fragen zu dolosen Handlungen 11

1. Einleitung

Dolose (betrügerische) Handlungen, die zu wesentlichen falschen Darstellungen in den Jahres- und Konzernrechnungen[1] führen, bilden ein inhärentes Risiko der Wirtschaftsprüfung. Die Prüfungsteams müssen daher im Rahmen der Prüfung die Möglichkeit doloser Handlungen berücksichtigen, damit sie angemessen auf die damit verbundenen Prüfrisiken reagieren können.

Obwohl Manipulationen der Rechnungslegung selten auftreten, kommen sie wiederkehrend vor und verursachen mit Abstand den höchsten finanziellen Medianschaden aller Deliktskategorien[2].

Diese Aufsichtsmitteilung dient dazu, den Prüfungsteams praktische Hinweise für die Reaktion auf Risiken wesentlicher falscher Darstellungen durch dolose Handlungen zu vermitteln. Sie richtet sich an staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen, kann jedoch auch den übrigen Revisionsunternehmen von Nutzen sein. Die Publikation ist auf ordentliche Revisionen ausgerichtet und findet keine Anwendung auf eingeschränkte Revisionen. Sie stellt weder eine verbindliche Verlautbarung der RAB dar, noch derogiert sie die anwendbaren (inter-) nationalen Prüfungsstandards[3] oder setzt diese ausser Kraft. Im Weiteren erhebt diese Veröffentlichung keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Das Studium dieser Aufsichtsmitteilung ist kein Ersatz für die Lektüre der vorgenannten Prüfungsstandards.

Die aktuelle Fassung dieser Aufsichtsmitteilung stellt eine Nachführung der ursprünglichen Aufsichtsmitteilung vom 3. Juni 2022 dar. Diese wurde um die zwischenzeitlichen Erkenntnisse der RAB aus ihrer Aufsichtstätigkeit ergänzt.

2. Allgemeines zu dolosen Handlungen

Eine dolose Handlung ist eine absichtliche Handlung, mit der durch Vorspiegelung oder Unterdrückung (Täuschung) von Tatsachen ein rechtswidriger Vorteil erlangt werden soll[4]. Die dolose Handlung kann durch eine oder mehrere Personen aus dem Kreis des Managements, des Verwaltungsrats oder der Mitarbeitenden und auch unter Mithilfe von Drittpersonen erfolgen. Bei der Prüfung einer Jahres- und Konzernrechnung fokussiert sich das Prüfungsteam auf Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen des geprüften Unternehmens.

Dolose Handlungen werden durch die drei Faktoren des sog. «Fraud Triangle» begünstigt: (1) Anreiz oder Druck, dolose Handlungen zu begehen, (2) Gelegenheit zum Begehen doloser Handlungen und (3) Möglichkeit, dass der oder die Täter dolose Handlungen innerlich rechtfertigen können[5].

---

1 Die nachfolgenden Ausführungen gelten sinngemäss auch für andere gesetzlich vorgeschriebene Revisionsdienstleistungen. Der Einfachheit halber wird vorliegend auf die Revision von Jahres- und Konzernrechnungen Bezug genommen.

2 Occupational Fraud 2026: A Report to the Nations. Association of Certified Fraud Examiners (ACFE). Gemäss dem vorgenannten ACFE-Bericht setzt sich die Wirtschaftskriminalität am Arbeitsplatz aus Vermögensschädigung, Korruption und Manipulation der Rechnungslegung zusammen, wobei die Medianverluste für diese drei Kategorien USD 100'000, USD 150'000 bzw. USD 1'000'000 betragen. Manipulationen der Rechnungslegung stellen 6 % der Fälle von Wirtschaftskriminalität am Arbeitsplatz dar.

3 Vgl. dazu das RAB Rundschreiben Nr. 1/2008 über die Anerkennung von Prüfungsstandards.

4 ISA-CH 240.12.

5 ISA-CH 240.A1.

3. Erwartungslücke

In erster Linie ist der Verwaltungsrat des geprüften Unternehmens für die Ausgestaltung des Rechnungswesens und der Finanzkontrolle sowie für die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen verantwortlich[6] und damit auch für die Verhinderung von Betrug.

Dennoch geht zumindest ein Teil der Öffentlichkeit davon aus, dass die Revisionsstelle allen Risiken für Betrug nachgehen muss und folglich auch möglichst alle Fälle doloser Handlungen aufdeckt. Gemäss den Anforderungen der (inter-)nationalen Prüfungsstandards hat das jeweilige Prüfungsteam jedoch nur die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen in der Jahres- und Konzernrechnung aufgrund doloser Handlungen zu identifizieren und zu beurteilen sowie auf diese mittels wirksamer Prüfungshandlungen zu reagieren[7]. In diesem Zusammenhang ist auch von der sog. Erwartungslücke («Expectation Gap») die Rede[8].

Betrug zeichnet sich häufig dadurch aus, dass die betrügerische Handlung durch geheime Absprachen oder (Ver-)Fälschung von Dokumenten verschleiert wird. Die Aufdeckung von Betrug wird weiter erschwert, wenn die betrügerischen Handlungen durch das Management des geprüften Unternehmens begangen werden. Schliesslich ist gerade das Management in der Position, Unterlagen zum Rechnungswesen zu manipulieren und einen manipulierten Finanzabschluss zu erstellen, indem es Kontrollen ausser Kraft setzt, die ansonsten wirksam funktionieren[9] und dazu beitragen würden, dolose Handlungen zu verhindern.

Deshalb haben Prüfungsteams während der gesamten Prüfung eine besonders kritische Grundhaltung beizubehalten[10]. Um dies sicherzustellen, hat jedes Mitglied des Prüfungsteams über ein gesundes Mass an Selbstvertrauen, über Charakterstärke und Belastbarkeit zu verfügen. Das Prüfungsteam hat weiter alle relevanten Prüfungsnachweise zu berücksichtigen, nicht nur die vom Management zugänglich gemachten Nachweise. Weiter sind insbesondere folgende Aspekte zu beachten: (i) Das Prüfungsteam hat der Versuchung zu widerstehen, einfache Antworten zu akzeptieren. (ii) Vom Management gemachte Aussagen sind mit zusätzlichen Prüfungsnachweisen zu bestätigen, welche durch Fakten gestützt sind. (iii) Widersprüchliche Prüfungsnachweise dürfen nicht zugunsten von Aussagen des Managements oder der ursprünglichen Erwartungshaltung des Prüfungsteams verharmlost, relativiert oder ohne hinreichende Grundlage entkräftet werden.

Die Revisionsstellen sind wie erwähnt zu wirksamen Prüfungshandlungen verpflichtet. Es trägt daher nicht zum Vertrauen der Öffentlichkeit in die Revisionsbranche bei, dass diese Anforderungen bei einzelnen, vor allem internationalen Finanzskandalen nur bedingt erfüllt wurden.

Dennoch trägt die jährliche, unabhängige und qualitativ hochstehende Prüfung von Jahres- und Konzernrechnungen als präventives Element erheblich zur Verhinderung von Betrug bei und erhöht die Wahrscheinlichkeit der Aufdeckung betrügerischer Vorkommnisse[11].

---

6 Art. 716a Abs. 1 Ziff. 3 und 5 OR (Obligationenrecht, OR; SR 220).

7 ISA-CH 240.11.

8 Streng genommen liegt die Kombination einer Wissenslücke, einer Leistungslücke und einer Entwicklungslücke vor (vgl. dazu Association of Chartered Certified Accountants [ACCA] / Chartered Professional Accountants of Canada [CPA Canada], Auditing and Assurance Standards Board [ASSB] / Chartered Accountants Australia and New Zealand [CA ANZ], Closing the expectation gap in auditing: The way forward, London u. a. 2021, S. 10 f).

9 ISA-CH 240.32.

10 ISA-CH 240.13-15.

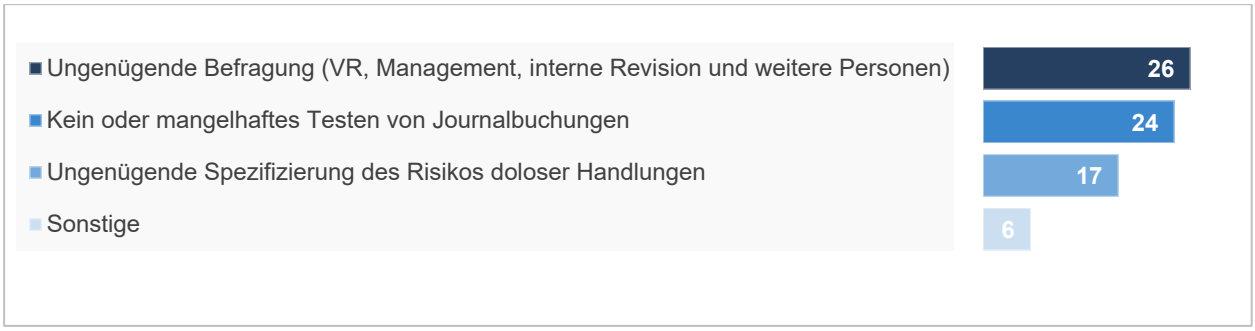
11 Das Vorhandensein einer externen Revision reduziert den Medianschaden und die Mediandauer von betrügerischen Handlungen um 33% bzw. 20% (vgl. ACFE-Bericht in Fn. 2).

4. Erkenntnisse aus den Überprüfungen der RAB

Die RAB beurteilt die Prüfungshandlungen zu dolosen Handlungen im Rahmen ihrer Überprüfungen der staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen auf jährlicher Basis.

Die RAB machte in den letzten fünf Jahren (2021 bis 2025) im Rahmen von 153 File Reviews[12] insgesamt 47 Feststellungen[13] zur Prüfung doloser Handlungen. Dabei wurden insgesamt 73 Mängel identifiziert. In den Jahren 2017 bis 2021 wurden dagegen in 152 File Reviews noch 75 Feststellungen gemacht.

Abbildung 1: Art und Anzahl von Mängeln bei Prüfungshandlungen zu dolosen Handlungen in den File Reviews der Jahre 2021 bis 2025[14]



Die RAB stellte am häufigsten Mängel bei der Befragung der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Managements und von zusätzlichen Personen (z.B. der internen Revision) innerhalb des geprüften Unternehmens fest. Konkret wurden die verantwortlichen Personen nicht immer zu dolosen Handlungen befragt, oder bei den Befragungen wurden nicht alle Themen behandelt, die gemäss Prüfungsstandards zwingend abzudecken sind[15]. Teilweise erfolgten die Befragungen nicht in der Planungsphase und somit zu spät im Prüfprozess.

Am zweithäufigsten wurde die Prüfung von Journalbuchungen bemängelt, die als Reaktion auf das Risiko einer Ausserkraftsetzung von Kontrollen durch das Management zwingend durchzuführen sind. Dabei waren im Wesentlichen die folgenden Bereiche betroffen (vereinzelt oder in Kumulation): (i) Die Identifizierung und Auswahl der geprüften Journalbuchungen basierten nicht auf Merkmalen manipulierter Journalbuchungen oder anderer Anpassungen. Weiter wurden dabei andere Gegebenheiten gemäss den Prüfungsstandards nicht oder nur teilweise berücksichtigt[16]. (ii) Die Prüfungsteams untersuchten die identifizierten Journalbuchungen, die Merkmale manipulierter Journalbuchungen aufwiesen, nur ungenügend, oder die daraus gezogenen Schlussfolgerungen waren nicht nachvollziehbar. (iii) Teilweise wurden gar keine Journalbuchungen geprüft. In der Folge wurde dem Risiko der Manipulation der Rechnungslegung mittels Ausserkraftsetzung von Kontrollen durch das Management nicht angemessen begegnet.

An dritter Stelle folgen Feststellungen zur ungenügenden Spezifizierung von Betrugsrisiken. Die RAB stellte hierzu insbesondere fest, dass Warnsignale für Betrug (Risikofaktoren für dolose

---

12 Diese beinhalten reguläre, thematische, anlassbezogene File Reviews sowie ad hoc-Überprüfungen.

13 Dies umfasst sowohl Comment Form-Feststellungen als auch (untergeordnete) meldungswürdigen Feststellungen. Nur die Comment Form-Feststellungen werden in den Überprüfungsberichten der RAB zusammengefasst und finden Eingang in die jährlichen Geschäftsberichte der RAB.

14 Eine Feststellung kann mehrere Mängel umfassen, weshalb die Anzahl Feststellungen nicht mit der Anzahl Mängel übereinstimmt.

15 Die Aufsichtsmitteilung enthält im Anhang beispielhafte Fragen, abgestimmt auf die jeweilige Funktion der befragten Person.

16 Für weitere Ausführungen wird hinten auf Ziff. 5 Lemma 11 verwiesen.

Handlungen[17]) missachtet und bei der Risikobeurteilung nicht berücksichtigt wurden. Als Beispiele sind zu nennen: (i) Zweifelhafter geschäftlicher Ruf und entsprechendes Geschäftsgebaren von Haupteigentümern, Mitgliedern des Verwaltungsrates und des Managements des geprüften Unternehmens, (ii) widersprüchliche oder beschönigende Informationen im Geschäftsbericht des Unternehmens, (iii) Mängel im internen Kontrollsystem (IKS) und (iv) ungewöhnliche Geschäftsvorfälle insbesondere mit nahestehenden Personen. Auf Grund der dadurch vagen Risikobeurteilung fehlte den Prüfungsteams eine ausreichende Grundlage, um die Prüfungshandlungen gezielt auf die identifizierten Risiken doloser Handlungen auszurichten. Stattdessen führten sie standardisierte Prüfungshandlungen durch, die zwar zur Aufdeckung unbeabsichtigter Fehler geeignet sein können, bei der Aufdeckung doloser Handlungen jedoch häufig wenig zielführend sind[18].

Die Feststellungen der RAB aus den File Reviews wurden vorwiegend durch Massnahmen auf File-Ebene durch Anpassungen von Prüfansatz und -umfangs adressiert. Wiederkehrende Feststellungen zu dolosen Handlungen werden auch auf Firmen-Ebene angegangen. Obwohl die Anzahl der Feststellungen in den letzten Jahren rückläufig ist, bleibt sie weiterhin relativ hoch. Die RAB wird folglich auch in den kommenden Jahren den Fokus auf die Verantwortlichkeiten des Prüfers zu Risiken doloser Handlungen legen.

5. Zentrale Verbesserungen[19]

Die nachfolgenden Themen erachtet die RAB aufgrund ihrer identifizierten Feststellungen zu Prüfungshandlungen im Zusammenhang mit dolosen Handlungen als besonders wichtig:

- **Schulung:** Partner und Mitarbeitende im Bereich Wirtschaftsprüfung sollten wenn möglich auf jährlicher Basis und anhand von Praxisbeispielen auf die Identifikation von Betrugsrisiken (Erkennung von Betrugswarnsignalen[20]) und zur Ausgestaltung wirksamer Prüfungshandlungen unter Beizug von Spezialisten (z.B. Forensiker) geschult werden. Die Prüferinnen und Prüfer müssen in der Lage sein, Betrugsrisiken zu erkennen.
- **Integrität:** Bei der Annahme und Fortführung von Mandantenbeziehungen und Aufträgen ist die Integrität der Haupteigentümer, des Managements und des Verwaltungsrates des geprüften Unternehmens kritisch zu beurteilen[21]. Die RAB stellt immer wieder fest, dass Prüfungsmandate angenommen werden, bei denen Personen mit zweifelhaftem Ruf im Management oder Verwaltungsrat Einsitz nehmen. Dadurch steigt das Risiko z.B. in folgenden Bereichen: (i) Ungewöhnliche oder komplexe Geschäftsvorfälle, insbesondere mit nahestehenden Personen (ii) einseitige Ausrichtung von geschätzten Werten und (iii) fehlende Verlässlichkeit von schriftlichen Erklärungen. Bei fehlender Integrität sollte die Mandantenbeziehung abgelehnt bzw. beendet werden.
- **Kritische Grundhaltung und kognitive Verzerrungen (Biases):** Eine Ursache bei praktisch allen Feststellungen der RAB bildet die fehlende kritische Grundhaltung während der Prüfung[22]. Warnsignale für Betrug dürfen nicht ignoriert oder bagatellisiert werden und sind mit erhöhter kritischer Grundhaltung zu beurteilen. Das Prüfungsteam hat auch den verschiedenen Arten der potenziellen Befangenheit bei der Aufrechterhaltung der kritischen Grundhaltung sowie der Ausübung des pflichtgemässen Ermessens Rechnung zu tragen[23]. Die

---

17 ISA-CH 240.12.b und 25.

18 ISA-CH 240.8.

19 Bei der Prüfung von Konzernrechnungen sind die anwendbaren Punkte auch im Hinblick auf Teilbereichsprüfer zu berücksichtigen.

20 Beispiele von Betrugswarnsignalen (Risikofaktoren für dolose Handlungen) sind im Anhang 1 zum ISA-CH 240 aufgeführt.

21 ISQM-CH 1.30a(i), ISQM-CH 1.A68 und ISQM-CH 1.A73.

22 ISA-CH 240.13 ff.

23 IESBA Code of Ethics for Professional Accountants (CoE), Ziff. 110.1 A1 und Ziff. 120.12 A2.

kritische Grundhaltung ist deutlich zu verschärfen, wenn Prüfungsteams vermuten, dass Dokumente manipuliert wurden oder die Aussagen des Verwaltungsrates oder des Managements des geprüften Unternehmens widersprüchlich sind. In solchen Fällen sind die Prüfungsteams verpflichtet, weitergehende Untersuchungen durchzuführen, die über die üblichen Prüfungshandlungen hinausgehen[24]. Die kritische Grundhaltung ist auch dann zu verschärfen, wenn Dokumente fehlen oder das Management nicht in der Lage ist, ausreichend geeignete Prüfungsnachweise zu liefern. In diesem Fall dürfen Prüfungsteams nicht der Versuchung erliegen, sich mit weniger aussagekräftigen Prüfungsnachweisen zu begnügen[25]. Fehlende Prüfungsnachweise stellen Beispiele für Umstände dar, die auf mögliche dolose Handlungen hindeuten[26].

- **Diskussion im Prüfungsteam:** Das Prüfungsteam hat in einer internen Diskussion während der Planungsphase die Frage zu klären, welche Positionen in der geprüften Jahres- und Konzernrechnung in welcher Weise für wesentliche falsche Darstellungen aufgrund doloser Handlungen anfällig sein könnten[27]. Um der Bedeutung des Themas angemessen Rechnung zu tragen, sollte diese Diskussion durch den leitenden Revisor mit gezielten Fragen geleitet werden. Dabei sollte explizit auf die Möglichkeit hingewiesen werden, dass der geprüfte Abschluss aufgrund von Betrug wesentlich falsch dargestellt sein könnte. Die behandelten Themen und die Auswirkungen auf die Prüfungsplanung sind zu dokumentieren[28].
- **Befragung des VR:** Das Prüfungsteam befragt unabhängige[29] Mitglieder des Verwaltungsrats dazu, wie sie die Prozesse des Managements zur Identifizierung von Risiken doloser Handlungen und den Umgang mit diesen Risiken beaufsichtigen. Weiter wird erfragt, ob sie Kenntnis von vorliegenden, vermuteten oder behaupteten dolosen Handlungen haben[30]. Diese Befragungen dienen nicht zuletzt dazu, die Antworten aus den Befragungen des Managements zu validieren. Um die Aussagekraft der Antworten der Mitglieder des Verwaltungsrates zu erhöhen, wird empfohlen, diese Befragungen in Abwesenheit des Managements durchzuführen[31]. Das Datum der Befragung, die behandelten Themen, die Aussagen der Befragten bzw. Erkenntnisse aus den einzelnen Befragungen und die Auswirkungen auf die Prüfungsplanung sind zu dokumentieren.
- **Befragung des Managements:** Das Prüfungsteam befragt das Management des geprüften Unternehmens, um Kenntnis darüber zu erlangen, (i) wie es das Betrugsrisiko einschätzt, (ii) wie der Prozess zu deren Identifizierung und zur Reaktion darauf abläuft und (iii) ob es Kenntnis von vorliegenden, vermuteten oder behaupteten dolosen Handlungen hat[32]. Die Aussagekraft solcher Befragungen erhöht sich, wenn diese als mündliche Einzelgespräche vor Ort und insbesondere mit dem leitenden Revisor stattfinden. Befragungen nur mittels vom Management schriftlich ausgefüllten Fragebogen sind weniger zielführend, weil die befragte Person spontan antworten soll. Weiter gilt es mit einer kritischen Grundhaltung zu bestimmen, welche Personen im Management befragt werden sollen. Die RAB empfiehlt, dass insbesondere das Senior Management (CEO, CFO, Leiter Accounting, Group Controller etc.)

---

24 ISA-CH 240.14 und 15.

25 ISA-CH 200.15 und 200.A24.

26 ISA-CH 240, Anlage 3.

27 ISA-CH 240.16.

28 ISA-CH 230.8.b und 10; ISA-CH 240.45.a. und Art. 10 ASV-RAB (Aufsichtsverordnung RAB; ASV-RAB; SR 221.302.33). Die Spezifität der Dokumentation sämtlicher Betrugsbesprechungen, die anschliessende Bewertung des Betrugsrisikos, die Erlangung von und Bewertung der Prüfungsnachweise werden dadurch positiv beeinflusst. Diese Anforderung an die Dokumentation gilt für sämtliche Betrugsbefragungen.

29 Mitglieder des Verwaltungsrates, die nicht in die Managementtätigkeit der Einheit eingebunden sind (ISA-CH 240.21).

30 ISA-CH 240.21 f.

31 Im Anhang sind Beispiele für sinnvolle Fragen aufgeführt.

32 ISA-CH 240.18 f.

befragt werden[33]. Der Zeitpunkt, die behandelten Themen, die Aussagen der befragen Personen bzw. die Erkenntnisse aus den einzelnen Befragungen und die Auswirkungen auf die Prüfungsplanung sind zu dokumentieren.

- **Befragung weiterer Personen:** Die Aussagekraft von Befragungen des Managements zu Betrugsrisiken ist offensichtlich erheblich eingeschränkt, wenn diese selbst am Betrug beteiligt sind[34]. Auch zeigen Studien, dass Whistleblower eine wichtige Rolle bei der Aufdeckung von Betrug haben[35]. Folglich sollte das Prüfungsteam auch vermehrt weitere Personen zu dolosen Handlungen befragen. Zu denken ist dabei an verantwortliche Personen im Bereich des Risiko- und Compliance-Managements, an den Chief Ethics Officer oder an Personen mit ähnlicher Funktion, an das Betriebspersonal, an Mitarbeitende unterschiedlicher Hierarchie-Ebenen oder an Mitarbeitende, die mit komplexen oder ungewöhnlichen Geschäftsvorfällen zu tun haben[36]. Die behandelten Themen, die Aussagen der Befragten bzw. die Erkenntnisse aus den einzelnen Befragungen und die Auswirkungen auf die Prüfungsplanung sind zu dokumentieren.
- **Einsatz von Sachverständigen:** Es sollte häufiger in Betracht gezogen werden, einen Sachverständigen (Experten) zur Prüfung beizuziehen[37]. Idealerweise kennen sich diese mit dem standardkonformen Prüfungsvorgehen aus. Folgende Aspekte sind dabei zu beachten: (i) Bei geprüften Unternehmen mit komplexen Geschäftsmodellen und/oder mehreren internationalen bedeutsamen Teilbereichen kann bspw. ein Forensiker anlässlich der Besprechung innerhalb des Prüfungsteams wertvolle Beiträge zur Frage liefern, welche Positionen des geprüften Abschlusses in welcher Weise für Manipulationen der Rechnungslegung anfällig sein könnten. Dasselbe gilt auch für die Ausgestaltung von Prüfungshandlungen zur Reaktion auf solche Risiken. Die persönliche Teilnahme des Sachverständigen an den vorerwähnten Befragungen und das Einbringen gezielter Fragestellungen erhöhen die Qualität der Befragung. Sobald das Prüfungsteam während der Prüfung dolose Handlungen entdeckt oder vermutet, ist immer eine weitere Person mit speziellen Fähigkeiten (z.B. Betrugs- oder IT-Sachverständiger) beizuziehen oder zu konsultieren[38]. (ii) Der IT-Sachverständige kann das Prüfungsteam während der Risikobeurteilung und in der Durchführung der Prüfung beispielsweise mit Datenanalysen unterstützen. Dadurch können ganze Daten-Populationen auf erhöhte Betrugsrisiken analysiert und mit gezielten Prüfungshandlungen adressiert werden. Auch kann der Betrugs-Sachverständige das Prüfungsteam bei der Prüfung der Angemessenheit der im Hauptbuch erfassten manuellen und automatischen Journaleinträge und anderer bei der Abschlussaufstellung vorgenommenen Anpassungen unterstützen[39]. (iii) Insbesondere bei bedeutsamen Positionen in der Jahres- und Konzernrechnung, die sich primär aus geschätzten Werten[40] zusammensetzen, sollte der Einbezug weiterer Sachverständiger (z.B. Bewertungs- und Steuersachverständige) erfolgen, damit angemessen auf Betrugsrisiken reagiert werden kann.
- **Einsatz IT-gestützter Prüfungstechniken:** Prüfungsteams nutzen zunehmend IT-gestützte Prüfungstechniken wie die Datenanalyse, um Anomalien und Muster zu erkennen, die auf

---

[33] Im Anhang sind Beispiele für sinnvolle Fragen aufgeführt.

[34] ISA-CH 240.A18.

[35] 43% der dolosen Handlungen werden durch Whistleblower aufgedeckt. 55%, 21% und 11% von diesen waren Mitarbeitende des betroffenen Unternehmens, Kunden und Lieferanten (vgl. ACFE-Bericht in Fn. 2).

[36] ISA-CH 240.19, A16 f. Die Anforderung an die Befragung der internen Revision wird in den Prüfungsstandard explizit geregelt (ISA-CH 240.20). Im Anhang sind Beispiele für sinnvolle Fragen aufgeführt.

[37] ISA-CH 240.30.a, A35 f.

[38] ISA-CH 220.18.

[39] ISA-CH 240.33.a.

[40] ISA-CH 240.33.b.

ein Betrugsrisiko hindeuten könnten. Eine zentrale Datenquelle bilden dabei die für die Finanzberichterstattung relevanten Systeme des geprüften Unternehmens. Der Einsatz solcher Prüfungstechniken sollte noch verstärkt werden.

- **Internes Kontrollsystem (IKS):** Das IKS beinhaltet auch Kontrollen zur Verhinderung von Manipulationen der Jahres- und Konzernrechnung. Diese sind durch das Prüfungsteam kritisch zu hinterfragen. Mangelhafte Kontrollen bieten eine Gelegenheit für die Begehung doloser Handlungen[41]. Die Auswirkungen von allfälligen Mängeln in der Ausgestaltung und allenfalls der Wirksamkeit der Kontrollen sind deshalb in der Prüfungsplanung zu berücksichtigen, und das Management und der Verwaltungsrat des geprüften Unternehmens sind darüber zu informieren.
- **Journalbuchungen:** Wie bereits erwähnt[42], identifizierte die RAB diverse Mängel zur Prüfung von Journalbuchungen. Bei der Identifizierung und Auswahl zu prüfender Journalbuchungen und anderer Anpassungen sind folgende Kriterien zu beachten[43]: (i) Die Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen; (ii) die eingerichteten Kontrollen zu den Journalbuchungen und anderen Anpassungen; (iii) der Rechnungslegungsprozess und die Art der möglichen Prüfungsnachweise; (iv) die Merkmale manipulierter Journalbuchungen oder anderer Anpassungen; (v) Art und Komplexität der Konten; (vi) ausserhalb des gewöhnlichen Geschäftsverlaufs verarbeitete Journalbuchungen. Die Prüfungsteams haben die vorstehenden Kriterien bei der Identifizierung und Auswahl von Journalbuchungen nachweislich zu berücksichtigen. Sämtliche identifizierten Journalbuchungen und anderen Anpassungen, die Merkmale manipulierter Journalbuchungen aufweisen, sind mit einer erhöhten kritischen Grundhaltung zu untersuchen. Aus der Trefferliste dürfen folglich keine Stichproben gezogen werden. Die Journalbuchungen und andere Anpassungen sind sofern erforderlich aus dem gesamten Berichtszeitraum auszuwählen, jedoch mindestens zum Ende des Berichtszeitraums[44]. Die Periode sollte mindestens den letzten Monat des zu prüfenden Geschäftsjahres umfassen. Weiter sollten in allen Fällen Buchungen nach dem Bilanzstichtag berücksichtigt werden. Dabei hat das Prüfungsteam die Periode risikobasiert zu bestimmen und zu begründen.
- **Umsatzrealisierung:** Das Prüfungsteam muss von der Vermutung ausgehen, dass bei der Umsatzrealisierung Risiken doloser Handlungen bestehen. Es hat zu beurteilen, welche Umsatzarten solche Risiken zur Folge haben. Falls die Vermutung nicht zutrifft, sind die Gründe dafür zu dokumentieren[45]. Letzteres dürfte bei operativen Gesellschaften nur in ausserordentlichen Fällen zutreffen.
- **Prüfungsnachweise:** Nachweise sind verlässlicher, wenn sie aus unabhängigen Quellen ausserhalb des zu prüfenden Unternehmens stammen. Bei externen Bestätigungsanfragen hat das Prüfungsteam stets die Kontrolle über das Bestätigungsverfahren zu bewahren[46]. Die RAB stellte bei ihren File Reviews teilweise fest, dass dies nicht konsequent eingehalten wurde. Was externe Bestätigungsanfragen zu Geschäftsbeziehungen mit Banken anbelangt, empfiehlt die RAB den Revisionsunternehmen zur Sicherstellung einer gleichmässigen Prüfungsqualität, dass sie bei der Auswahl der Bankkonten sowohl quantitative[47] Kriterien als

---

41 ISA-CH 240, Anhang 1, Gelegenheiten.

42 Vorne Ziff. 4.

43 ISA-CH 240.33.a und A44.

44 ISA-CH 240.33.a und A45.

45 ISA-CH 240.27 und 48.

46 ISA-CH 505.7.

47 Beispielsweise Banksalden über der Toleranzwesentlichkeit.

auch qualitative[48] Kriterien berücksichtigen. Die RAB empfiehlt weiter, dass Bankbestätigungen zu allen Bankbeziehungen, welche weder die quantitativen noch qualitativen Kriterien erfüllen, über eine zu bestimmende Periode (z.B. zwischen drei bis fünf Jahren) einzuholen sind; dies erlaubt insbesondere auch den Einbau eines Überraschungsmoments[49].

6. Ausblick

Das International Auditing and Assurance Board (IAASB) hat am 8. Juli 2025 den revidierten ISA 240 Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers bei dolosen Handlungen[50] veröffentlicht. Wesentliche Anpassungen wurden insbesondere in den folgenden Bereichen vorgenommen[51]:

- Stärkung der Ausübung der kritischen Grundhaltung während der gesamten Abschlussprüfung
- Klarstellung und Hervorhebung der Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers
- Stärkung der kontinuierlichen Kommunikation während der gesamten Prüfung mit dem Management und den für die Überwachung Verantwortlichen über Sachverhalte im Zusammenhang mit dolosen Handlungen
- Anwendung einer Betrugsperspektive («Applying a Fraud Lens») bei der Risikoidentifikation und -beurteilung
- Einführung robuster Anforderungen an den Arbeitseinsatz («Work Effort»), wenn dolose Handlungen oder ein entsprechender Verdacht identifiziert werden
- Erhöhung der Transparenz im Revisionsbericht über besonders wichtige Prüfungssachverhalte («Key Audit Matters») im Zusammenhang mit dolosen Handlungen
- Erweiterung der Anforderungen an die Prüfungsdokumentation

ISA 240 (Revised) ist für die Prüfung von Abschlüssen für Zeiträume anzuwenden, die am oder nach dem 15. Dezember 2026 beginnen. Die Überführung des ISA 240 (Revised) in ISA-CH 240 (Revised) ist zu einem späteren Zeitpunkt vorgesehen.

---

[48] Beispiele für qualitativen Kriterien: (i) Konti mit hohen Volumen, verdächtigen oder inkonsistenten Geschäftsvorfällen; (ii) Ausgestaltung und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems (z.B. elektronische und physische Unterschriftsberechtigungen); (iii) Art der Bankkonten (z.B. Treuhandkonten, Bankbeziehungen innerhalb der Gruppe); (iv) Reputation und Domizil des Bankinstituts.

[49] ISA-CH 240.30.c.

[50] International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB), International Standard on Auditing (ISA) 240 (Revised), The Auditor's Responsibilities relating to Fraud in an Audit of Financial Statements (2025).

[51] IAASB, Fact Sheet July 2025, S. 2.

Anhang: Fragen zu dolosen Handlungen

Der Prüfungsstandard ISA-CH 240 verlangt von den Prüfungsteams, Befragungen mit verschiedenen Personenkreisen durchzuführen[52].

Befragungen müssen sorgfältig vorbereitet werden, damit der Interviewer direkte, sachdienliche und relevante Fragen stellen kann. Dies umfasst insbesondere folgende Punkte: (i) Das Studium aller relevanten Dokumente. Die wichtigsten Unterlagen sollten zur Unterstützung an die Befragung mitgenommen werden. (ii) Die Vorbereitung von Fragen, welche als Leitfaden dienen. So bleibt das Gespräch relevant und lenkt nicht vom eigentlichen Thema ab. Das Gespräch soll keine starre Frage-Antwort-Runde sein, sondern sollte flexibel bleiben und auch andere relevante Themen ansprechen, wenn diese auftauchen. Mehrteilige Fragen, hypothetische Fragen und Suggestivfragen sind grundsätzlich zu vermeiden.

Während der Befragung sind insbesondere folgende Aspekte zu beachten: (i) Dem Befragten ist einleitend der Grund für das Gespräch zu erläutern (insbesondere mit dem Hinweis auf die Vorgaben der Prüfungsstandards). (ii) Neben dem Interviewer sollte noch ein weiteres fachkundiges Teammitglied an der Befragung teilnehmen. Die Leitung der Befragung, die Protokollierung[53] und die Beobachtung der Körpersprache des Gesprächspartners kann meist nicht durch eine Person bewältigt werden.

Nachfolgend werden Fragen aufgeführt, die situativ und je nach Funktion der befragten Person sinnvoll sein können (nicht abschliessend):

Fragen an die (unabhängigen) Mitglieder des Verwaltungsrates

1. Wie stufen Sie die Unternehmenskultur und Werte der Unternehmung ein? Wo sehen Sie diesbezüglich Verbesserungspotential? Gibt es einen Verhaltenskodex? Falls nein, warum nicht? Falls ja: Gab es Verstösse gegen diesen und falls ja, was waren die Gründe und Konsequenzen? Verfügt Ihr Unternehmung über eine Whistleblower-Hotline und falls ja, wer ist dafür verantwortlich und welche Meldungen gingen ein? Falls nein, weshalb nicht?
2. Wie beurteilen Sie die Bilanzskandale der jüngeren Zeit? Könnten Sie sich vorstellen, dass in Ihrem Unternehmen ähnliche Manipulationen begangen werden und falls ja, welche konkret? In welchen Bereichen und wie hoch sehen Sie die Gefahr der Manipulation der Rechnungslegung, und aufgrund welcher Anreize? Haben Sie Kenntnisse von Mängeln im IKS insbesondere von der Ausserkraftsetzung von Kontrollen durch das Management? Welche Konten sind am anfälligsten, falls eine Person diese manipulieren möchte und wie würde diese Manipulation genau erreicht? Inwiefern ist das Management unter Druck, Zielvorgaben zu erreichen? Sind wesentliche Teile der Management-Entlöhnung abhängig von der Erreichung gewisser Ziele (insbesondere umsatz- oder erfolgsabhängige Vergütungsmodelle oder Bonuskomponente)? Was sind die Erwartungen Dritter (Aktionäre, Finanzanalysten, Short-Seller etc.)? Sehen Sie diesbezüglich ein Risiko, dass das Management unter Druck gerät?
3. Welche Prozesse gibt es zur Erkennung von Manipulationen der Jahres- und Konzernrechnung, um die finanzielle Lage des Unternehmens besser (ggf. schlechter) darzustellen? Wie überwachen Sie diese Prozesse konkret? Welche Kontrollen wurden zur Adressierung der Betrugsrisiken ausgestaltet und implementiert? Stellt das IKS aus Ihrer Sicht sicher, dass Manipulationen der der Rechnungslegung durch das Management sowie Vermögensschädigungen verhindert werden? Was für Massnahmen führen Sie durch, um die Integrität des

[52] ISA-CH 240.18-22, 33.a.

[53] Vgl. auch vorne Ziff. 5 und Fussnote 28.

Managements sicherzustellen? Haben Sie Kenntnis von vorliegenden, vermuteten oder behaupteten dolosen Handlungen in Ihrer Unternehmung und falls ja, welche?

4. Wie oft und in welcher Form (Berichterstattung etc.) werden Sie durch das Management (und ggf. durch die interne Revision) zum Thema Betrug informiert? Welche Priorität hat die Verhinderung und Aufdeckung von dolosen Handlungen für die interne Revision? Wann wurde dies das letzte Mal als Prüfschwerpunkt bestimmt? Was waren die Resultate der Berichterstattung zu dolosen Handlungen durch das Management (und ggf. der internen Revision) der letzten drei Jahre? Mit welchen Massnahmen wurden allfällige Mängel behoben?
5. Haben wir vergessen, etwas zu fragen, was Ihnen wichtig ist?

Fragen an Mitglieder des Managements

1. Wie stufen Sie die Unternehmenskultur und Werte der Unternehmung ein? Wo sehen Sie diesbezüglich Verbesserungspotential? Wie ist der Umgang mit den Mitarbeitenden im Allgemeinen und in Bezug auf die Erreichung der Ziele? Zu welchen Bereichen und in welcher Häufigkeit haben Sie gegenüber den Mitarbeitenden ihre Ansichten zu Geschäftsgebaren und ethischem Verhalten kommuniziert? Gibt es einen Verhaltenskodex? Falls nein, warum nicht? Falls ja: Gab es Verstösse gegen diesen und falls ja, was waren die Gründe und Konsequenzen? Verfügt Ihr Unternehmung über eine Whistleblower-Hotline und falls ja, wer ist dafür verantwortlich und welche Meldungen gingen ein? Falls nein, weshalb nicht?
2. Wie beurteilen Sie die Bilanzskandale der jüngeren Zeit? Könnten Sie sich vorstellen, dass in Ihrem Unternehmen ähnliche Manipulationen begangen werden und falls ja, welche konkret und aufgrund welcher Anreize? Welche übrigen Betrugsrisiken sehen Sie in Ihrer Unternehmung? Wie beurteilen Sie das Risiko, dass der Abschluss aufgrund doloser Handlungen wesentliche falsche Darstellungen enthält (einschliesslich Art, Umfang und Häufigkeit)? Welchen Einfluss haben die Betrugsrisiken auf die Arten von Geschäftsvorfällen, Kontensalden (insbesondere Schätzungen) oder Abschlussangaben und wie würde diese Manipulation genau erreicht? In welchen Unternehmensbereichen gibt es umsatz- oder erfolgsabhängige Vergütungsmodelle oder Bonuskomponente? Sehen Sie diesbezüglich ein Risiko von Anreiz zur Manipulation der Jahres- und Konzernrechnung? Wie sehen Sie das Risiko doloser Handlungen bei Beziehungen und Transaktionen mit nahestehenden Personen? Was sind die Erwartungen Dritter (Aktionäre, Finanzanalysten, Short-Seller etc.)? Sehen Sie diesbezüglich ein Risiko, dass dies Personen unter Druck bringt?
3. Welche Prozesse gibt es zur Erkennung von Vermögensschädigungen bzw. von Manipulationen der Jahres- und Konzernrechnung, um die finanzielle Lage des Unternehmens besser (ggf. schlechter) darzustellen? Welche Kontrollen wurden zur Adressierung der Betrugsrisiken ausgestaltet und implementiert? Welche Verfahren bestehen zur Genehmigung und Erfassung von nicht-routine bzw. ungewöhnlichen Transaktionen? Wie beurteilen Sie die Zuverlässigkeit des IKS?
4. Wie oft und in welcher Form (Berichterstattungen etc.) rapportieren Sie dem Verwaltungsrat über dolose Handlungen? Können Sie uns ein Beispiel zeigen?
5. Haben wir vergessen, etwas zu fragen, was Ihnen wichtig ist?

Fragen an Personen der internen Revision und weitere Personen

1. Wie stufen Sie die Unternehmenskultur und Werte der Unternehmung ein? Wo sehen Sie diesbezüglich Verbesserungspotential? Wie ist der Umgang mit den Mitarbeitenden im Allgemeinen und in Bezug auf die Erreichung der Ziele? Wie beurteilen Sie die Ehrlichkeit des Managements und der Mitarbeitenden? Gibt es einen Verhaltenskodex? Falls nein, warum nicht? Falls ja: Gab es Verstösse gegen diesen und falls ja, was waren die Gründe und Konsequenzen? Verfügt Ihr Unternehmung über eine Whistleblower-Hotline und falls ja, wer ist dafür verantwortlich und welche Meldungen gingen ein? Falls nein, weshalb nicht?
2. Wie beurteilen Sie die Bilanzskandale der jüngeren Zeit? Könnten Sie sich vorstellen, dass in Ihrem Unternehmen ähnliche Manipulationen der Rechnungslegung oder Vermögensschädigungen begangen werden und falls ja, welche konkret und aufgrund welcher Anreize? Welches sind die Betrugsrisiken in Ihrer Unternehmung bzw. wie würde das Management die Jahres- und Konzernrechnung manipulieren, um z.B. Umsatz- und Gewinnziele zu erreichen? Welche Konten (z.B. solche mit geschätzten Werten) sind am anfälligsten, falls eine Person diese manipulieren möchte und wie würde diese Manipulation genau erreicht? Wie und von wem werden die Schätzungen für den Abschluss (z.B. Abgrenzungen, Bewertungen) ermittelt? Sind Sie der Meinung, dass Annahmen zu Schätzungen neutral sind oder eher zu optimistisch, um vorteilhaftere Erträge auszuweisen? In welchen Unternehmensbereichen gibt es umsatz- oder erfolgsabhängige Vergütungsmodelle oder Bonuskomponente? Was sind die Erwartungen Dritter (Aktionäre, Finanzanalysten, Short-Seller etc.)? Sehen Sie diesbezüglich ein Risiko, dass das Management unter Druck geriet? Wurden Geschäftsvorfälle erfasst, obwohl die Voraussetzung für eine Erfassung nicht erfüllt waren bzw. die Voraussetzungen vorgetäuscht wurden? Haben Sie über irgendwelche finanzielle Schwierigkeiten Kenntnisse, die das Management dazu veranlassen würden, Umsatz oder Gewinne falsch auszuweisen?
3. Welche Prozesse gibt es zur Erkennung von Manipulationen der Jahres- und Konzernrechnung, um die finanzielle Lage des Unternehmens besser (ggf. schlechter) darzustellen? Welche Kontrollen wurden zur Adressierung der Betrugsrisiken ausgestaltet und implementiert? Stellt das IKS aus Ihrer Sicht sicher, dass Manipulationen der Buchhaltung und der Jahres- und Konzernrechnung durch das Management sowie Vermögensschädigungen verhindert werden? Haben Sie Kenntnis von vorliegenden, vermuteten oder behaupteten dolosen Handlungen in Ihrer Unternehmung und falls ja, welche? Haben Sie Kenntnisse von Mängeln im IKS insbesondere von der Ausserkraftsetzung von Kontrollen durch das Management? Haben Sie Kenntnis oder Gerüchte gehört, dass jemand im Management betrügt?
4. Haben wir vergessen, etwas zu fragen, was Ihnen wichtig ist?

Fragen an Personen, die am Rechnungslegungsprozess beteiligt sind

1. Wie stufen Sie die Unternehmenskultur und Werte der Unternehmung ein? Wo sehen Sie diesbezüglich Verbesserungspotential? Wie ist der Umgang mit den Mitarbeitenden im Allgemeinen und in Bezug auf die Erreichung der Ziele? Wie beurteilen Sie die Ehrlichkeit des Managements und der Mitarbeitenden?
2. Wie beurteilen Sie die Bilanzskandale der jüngeren Zeit? Könnten Sie sich vorstellen, dass in Ihrem Unternehmen ähnliche Manipulationen begangen werden und falls ja, welche konkret? Wie würde das Management die Jahres- und Konzernrechnung manipulieren, um z.B. Umsatz- und Gewinnziele zu erreichen? Wie hoch sehen Sie die Gefahr der Manipulation der Rechnungslegung oder Vermögensschädigungen und aufgrund welcher Anreize? In welchen Unternehmensbereichen gibt es umsatz- oder erfolgsabhängige Vergütungsmodelle oder Bonuskomponente? Welche Konten (z.B. solche mit geschätzten Werten) sind am anfälligsten, falls eine Person diese manipulieren möchte und wie würde diese Manipulation genau erreicht? Wie und von wem werden die Schätzungen für den Abschluss (z.B. Abgrenzungen, Bewertungen) ermittelt? Sind Sie der Meinung, dass Annahmen zu Schätzungen

neutral sind oder eher zu optimistisch, um vorteilhaftere Erträge auszuweisen? Was sind die Erwartungen Dritter (Aktionäre, Finanzanalysten, Short-Seller etc.)? Sehen Sie diesbezüglich ein Risiko, dass das Management unter Druck geriet? Wurden Geschäftsvorfälle erfasst, obwohl die Voraussetzung zur Erfassung nicht erfüllt waren bzw. die Voraussetzungen vorgetäuscht wurden? Haben Sie über irgendwelche finanzielle Schwierigkeiten Kenntnisse, die das Management dazu veranlassen würden, Umsatz oder Gewinne falsch auszuweisen? Wurden Sie angewiesen ungewöhnliche bzw. unangemessene Buchungen zu erfassen bzw. zu unterlassen oder haben Sie Kenntnis über solche Aktivitäten?

3. Welche Prozesse gibt es zur Erkennung von Manipulationen der Jahres- und Konzernrechnung, um die finanzielle Lage des Unternehmens besser (ggf. schlechter) darzustellen? Welche Kontrollen wurden zur Adressierung der Betrugsrisiken ausgestaltet und implementiert? Stellt das IKS aus Ihrer Sicht sicher, dass Manipulationen der Buchhaltung und der Jahres- und Konzernrechnung durch das Management sowie Vermögensschädigungen verhindert werden? Haben Sie Kenntnisse von Mängeln im IKS insbesondere von der Ausserkraftsetzung von Kontrollen durch das Management? Haben Sie Kenntnis von vorliegenden, vermuteten oder behaupteten dolosen Handlungen in Ihrer Unternehmung? Haben Sie Kenntnis oder Gerüchte gehört, dass jemand im Management betrügt?
4. Haben wir vergessen, etwas zu fragen, was Ihnen wichtig ist?